



Amtliche Bekanntmachungen der Hochschule Nordhausen

13. Mai 2022

Nr. 09/2022

Inhalt

Seite

Fachschaftsordnung für die Gesamtfachschaft
Ingenieurwissenschaften

2

Herausgeber:
Präsident der Hochschule Nordhausen
Weinberghof 4
99734 Nordhausen

Die Amtlichen Bekanntmachungen sind über das Referat für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit zu beziehen. Sie stehen auch als Download im pdf-Format im Internet (www.hs-nordhausen.de/service/ordnungen-hsn/amtliche-bekanntmachungen/) zur Verfügung.

Fachschaftsordnung für die Gesamtfachschaft Ingenieurwissenschaften

Inhalt

- § 1 Fachschaft
- § 2 Organe der Fachschaft
- § 3 Fachschaftsrat
- § 4 Beschlüsse und Beschlussfähigkeit
- § 5 Abstimmungen
- § 6 Öffentlichkeit
- § 7 Petitionsrecht
- § 8 Fachschaftsvollversammlung
- § 9 Finanzen
- § 10 Beitritt
- § 11 Gleichstellungsbestimmungen
- § 12 Satzungsänderung/Inkrafttreten/Außerkräftreten

Präambel

Dieser Fachschaftsordnung wurde am 11.04.2022 durch alle Studierenden aller Bachelor-Studiengänge des Fachbereiches Ingenieurwissenschaften mit Ausnahme der Studierenden der Bachelor-Studiengänge Automatisierung und Elektronikentwicklung, Internet-Technologie und Anwendungen sowie Informatik in Urabstimmung mehrheitlich zugestimmt. Die Bachelor-Studiengänge Automatisierung und Elektronikentwicklung, Internet-Technologie und Anwendungen sowie Informatik bilden zusammen eine eigene Fachschaft.

§ 1 Fachschaft

- (1) Die Fachschaft heißt Gesamtfachschaft Ingenieurwissenschaften.
- (2) Alle an der Hochschule Nordhausen ordentlich eingeschriebenen Bachelorstudierenden des Fachbereiches Ingenieurwissenschaften bilden die Fachschaft, soweit nicht einzelne Bachelor-Studiengänge jeweils einzeln oder zusammen eine eigene Fachschaft bilden (Teilfachschaft)
- (3) Die Fachschaft ist eine nicht-rechtsfähige Teilkörperschaft der Studierendenschaft. Sie unterliegt den Satzungen und Ordnungen der Studierendenschaft der Hochschule in ihrer jeweiligen Fassung der Thüringer Verordnung über die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Studierendenschaften an den Hochschulen des Landes (ThürStudFVO) und dem Thüringer Hochschulgesetz in ihrer jeweiligen Fassung.

§ 2 Organe der Fachschaft

- (1) Organe der Fachschaft sind:
 - der Fachschaftsrat
 - die Fachschaftsvollversammlung.
- (2) Der Fachschaftsrat nimmt die speziellen Belange der Fachschaft wahr und vertritt diese gegenüber der Hochschule und der ihr angeschlossenen Organe.
- (3) Die Fachschaftsvollversammlung berät in Fragen, die die Fachschaft betreffen. Sie ist berechtigt,

Empfehlungen an den Fachschaftsrat zu geben, die Durchführung einer Urabstimmung zu beschließen und Einspruch gegen Beschlüsse des Fachschaftsrates innerhalb von zwei Wochen ab Veröffentlichung des Beschlusses einzulegen.

§ 3 Fachschaftsrat

(1) Der Fachschaftsrat ist das ausführende Organ der Fachschaft. Er hat folgende Aufgaben:

1. die Fachschaftsvollversammlung einzuberufen,
2. die bindenden Beschlüsse der Fachschaftsvollversammlung auszuführen,
3. Beschlüsse zu treffen und Vorschläge zur Besetzung der studentischen Mitglieder in Ausschüssen zu machen.

(2) Der Fachschaftsrat besteht aus mindestens 3 und höchstens 12 Mitgliedern:

1. drei gleichberechtigten Fachschaftssprechern, die die Funktion eines Vorsitzenden erfüllen,
2. einem Haushaltsverantwortlichen,
3. einem Kassenverantwortlichen,
4. einem Verantwortlichen für die Öffentlichkeitsarbeit und Internetpräsentation,
5. einem Protokollführer,
6. und weiteren Mitgliedern.

Es wird jeweils ein Stellvertreter des Haushalts- und des Kassenverantwortlichen gewählt.

(3) Die Amtszeit des Fachschaftsrates beginnt mit seiner Konstituierung nach der Wahl und endet mit der Konstituierung des neu gewählten Fachschaftsrates. Die Amtszeit beträgt zwei Semester.

(4) Dem Fachschaftsrat gehören als kooptierte Mitglieder bis zum Ende ihrer jeweiligen Amtszeit die Ratsmitglieder beigetretener Teilfachschaftsräte an. Diese haben während der laufenden Amtszeit kein Stimmrecht im Fachschaftsrat.

(5) Die Mitgliedschaft im Fachschaftsrat endet:

1. mit dem Ende der Amtszeit,
2. durch die Niederlegung des Amtes in schriftlicher Form,
3. mit dem Ausscheiden aus der Fachschaft oder Studierendenschaft,
4. mit dem Tod,
5. Bei Verstößen mit strafrechtlicher Relevanz eines Mitglieds des Fachschaftsrates gegen studentische Interessen kann dieses mit einstimmigem Beschluss bei Anwesenheit aller Mitglieder des Fachschaftsrates aus dem Fachschaftsrat ausgeschlossen werden. Das Mitglied, welches ausgeschlossen werden soll, ist nicht stimmberechtigt. Dem Mitglied, welches ausgeschlossen werden soll, muss zuvor die Möglichkeit einer mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme gegeben werden.

(6) Für ein ausscheidendes Mitglied rückt der Kandidat desselben Wahlvorschlages mit der nächsthöheren Stimmenanzahl nach.

(7) Wird die Mindestanzahl der Mitglieder des Fachschaftsrates unterschritten, findet eine Nachwahl nach Maßgabe der Bestimmungen der Wahlordnung für die Wahl zu den Organen der Studierendenschaft der Hochschule Nordhausen statt.

(8) Die Mitglieder des alten Fachschaftsrates informieren unverzüglich nach der Wahl die Mitglieder des neugewählten Fachschaftsrates.

§ 4

Beschlüsse und Beschlussfähigkeit

- (1) Der Fachschaftsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist, soweit in dieser Ordnung nichts anderes bestimmt ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Stimmen gefasst, soweit in dieser Ordnung nichts anderes bestimmt ist. Die Zahl der anwesenden Mitglieder ist für die Beschlussfassung ohne Bedeutung, wenn wegen Beschlussunfähigkeit zum zweiten Male zur Behandlung desselben Gegenstandes eingeladen und bei der zweiten Einladung hierauf ausdrücklich hingewiesen worden ist.
- (2) Der Fachschaftsrat stellt zu Beginn jeder Sitzung seine Beschlussfähigkeit fest.
- (3) Wird zu Beginn der Sitzung die Beschlussunfähigkeit festgestellt, sind Anhörungen von Gästen und Mitgliedern des Fachschaftsrates dennoch möglich.
- (4) Über jede Sitzung des Fachschaftsrates ist ein Protokoll anzufertigen. Es dient der Nachvollziehbarkeit der Sitzungen und wird von einem zu Beginn der Sitzung festgelegten Protokollanten verfasst und per E-Mail spätestens eine Woche nach Stattfinden der Sitzung an die Mitglieder des Fachschaftsrates verschickt.
- (5) Sollten binnen zweier Werktagen nach Versenden des Protokolls keine Widersprüche oder Änderungs- und Ergänzungsvorschläge eingereicht werden, gilt das Protokoll als vorläufig genehmigt und kann in der Fachschaft veröffentlicht werden.
- (6) Beschlüsse des Fachschaftsrates sind innerhalb von 14 Tagen auf der Internetseite der Fachschaft zu veröffentlichen.

§ 5

Abstimmungen

- (1) Jedes in den Fachschaftsrat gewählte Mitglied ist stimmberechtigt. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat höchstens eine Stimme.
- (2) Stimmen werden durch Handzeichen abgegeben und im Protokoll vermerkt. Jedes Mitglied des Fachschaftsrates kann eine geheime Abstimmung beantragen.
- (3) Abstimmungen werden mit einer Mehrheit der auf „Ja“ oder „Nein“ abgegebenen Stimmen entschieden. Enthaltungen zählen weder für noch gegen einen Antrag und müssen im Protokoll vermerkt werden. Bei Stimmengleichheit der „Ja“- und „Nein“-Stimmen ist ein Beschluss abgelehnt.

§ 6

Öffentlichkeit

- (1) Die Sitzungen des Fachschaftsrates sind für die Mitglieder der Fachschaft öffentlich. Personalentscheidungen erfolgen unter Ausschluss der Öffentlichkeit.
- (2) An den Sitzungen können auf Beschluss des Fachschaftsrates Gäste teilnehmen, denen Rederecht erteilt werden kann.
- (3) Die regulären Sitzungstermine und Sitzungsthemen sind im Vorfeld auf der Internetseite der Fachschaft zu veröffentlichen.

§ 7

Petitionsrecht

- (1) Jedes Mitglied der Fachschaft hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich

mit Bitten oder Beschwerden an den Fachschaftsrat zu wenden.

(2) Derjenige, der eine Petition einreicht, hat ein Recht darauf, dass der Fachschaftsrat die Eingabe nicht nur entgegennimmt, sondern auch sachlich prüft und dem Petenten mindestens die Art der Erledigung schriftlich oder mit Einladung mündlich mitteilt.

(3) Wer auf eine Petition ordnungsgemäß beschieden ist, hat, wenn er die gleiche Petition nochmals bei dem Fachschaftsrat anbringt, grundsätzlich keinen Anspruch auf sachliche Prüfung und Bescheidung.

§ 8

Fachschaftsvollversammlung

(1) Die Fachschaftsvollversammlung wird vom Fachschaftsrat einberufen:

1. auf Beschluss des Fachschaftsrates,
2. auf Antrag der Mitglieder der Fachschaft, wenn der Antrag mit Unterschriften von mindestens zehn v. H. der Mitglieder beim Fachschaftsrat eingereicht wird.

(2) Die Fachschaftsvollversammlung wird hochschulöffentlich durchgeführt. Auf Antrag kann mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Studierenden der Fachschaft die Hochschulöffentlichkeit ausgeschlossen werden.

(3) Stimmberechtigt bei der Fachschaftsvollversammlung sind alle zur Fachschaft gehörenden Studierenden. Beschlüsse sind gültig, wenn mindestens zehn v. H. der Mitglieder der Fachschaft an der Abstimmung teilgenommen und mit einfacher Mehrheit zugestimmt haben.

(4) Der Fachschaftsrat ist verantwortlich für die Durchführung der Fachschaftsvollversammlung innerhalb von zwei Wochen während der Vorlesungszeit nach Einbringen des Antrags oder der Beschlussfassung nach Abs. 1. Der Termin ist mindestens eine Woche vorher hochschulöffentlich bekannt zu geben.

(5) Themen, die behandelt oder zu denen die Fachschaftsvollversammlung beschließen soll, sind spätestens mit der Einladung zu veröffentlichen.

(6) Der Fachschaftsrat ist verpflichtet, einmal in der Wahlperiode vor der Fachschaftsvollversammlung Rechenschaft über seine Tätigkeit abzulegen.

§ 9

Finanzen

Die Fachschaft erhält Zuweisungen aus dem Haushalt der Studierendenschaft gemäß der Finanzordnung der Studierendenschaft der Hochschule.

§ 10

Beitritt

(1) Dem FSR ING können alle Teilfachschaften im Fachbereich Ingenieurwissenschaften

1. durch Beschluss der jeweiligen Fachschaftsvollversammlung,
2. durch Zustimmung mit einfacher Mehrheit in einer Fachschaftsurabstimmung beitreten.

(2) Durch den Beschluss oder die zustimmende Urabstimmung zum Beitritt wird die jeweilige Teilfachschaft aufgelöst.

§ 11

Gleichstellungsbestimmungen

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Verordnung gelten jeweils in männlicher, weiblicher und

diverser Form.

§ 12
Satzungsänderung/Inkrafttreten/Außerkräftreten

(1) Die Fachschaftsordnung tritt mit mehrheitlicher Zustimmung durch Urabstimmung am 11.04.2022 und nach Genehmigung des Präsidenten am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule Nordhausen in Kraft. Gleichzeitig treten die Fachschaftsordnung Regenerative Energietechnik vom 10.04. 2019 (Amtliche Bekanntmachungen der Hochschule Nordhausen Nr. 1/2020, S. 2), die Fachschaftsordnung der Fachschaft Wirtschaftsingenieurwesen für Nachhaltige Technologien an der Hochschule Nordhausen vom 07.06.2016 (Amtliche Bekanntmachungen der Hochschule Nordhausen Nr. 4/2016, S. 2) und die Fachschaftsordnung der Fachschaft Flächen- und Stoffrecycling und Umwelt- und Recyclingtechnik der Fachhochschule Nordhausen vom 24.03.2009 (Amtliche Bekanntmachungen der Fachhochschule Nordhausen Nr. 2/2009, S. 2) außer Kraft.

(2) Änderungen der Fachschaftsordnung werden vom Fachschaftsrat mit Zweidrittelmehrheit seiner anwesenden Mitglieder beschlossen. Der Fachschaftsrat ist zur Satzungsänderung beschlussfähig, wenn 60 v. H. seiner Mitglieder anwesend sind. Satzungsänderungen bedürfen der Genehmigung des Präsidenten.

Nordhausen, 25. April 2022

Vorsitzender Studierendenrat

Carsten Dobras

genehmigt:

PRÄSIDENT

Prof. Dr. Jörg Wagner